

V o r l a g e

**für den Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss
zu TOP 8.**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von
Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom
04.02.2003**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies setzt voraus, dass eine Gebühreennachkalkulation für das jeweilige Jahr vorgenommen wird, um zu ermitteln, ob eine Gebührenüberdeckung oder Gebührenunterdeckung gegenüber der für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Vorauskalkulation vorliegt.

Die Gebühren-Nachkalkulationen für das Jahr 2020 und die Gebühren-Vorauskalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung „Winterdienst“ und Kehrungen „Sommerbetrieb“ für das Jahr 2020 wurden vom Kämmereiamt erstellt. Im Jahr 2020 konnte die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung im Bereich der Kehrungen „Sommerbetrieb“ nicht kostendeckend geführt werden.

Die Gebühren-Nachkalkulation zeigt, dass die zum 01.01.2019 erfolgte Gebührensenkung im Gebührenhaushalt „Straßenreinigung-Sommerbetrieb“ in 2020 erstmals zu Mehrausgaben in Höhe von 19.046,82 € geführt hat. Der Gebührenvorauskalkulation ist zu entnehmen, dass die Mehrausgaben in 2021 auf über 64.000,00 € steigen. Ein Abbau der steigenden hohen Mehraufwendungen bis zum Jahr 2024 ist lediglich durch einen starken Anstieg der Straßenreinigungsgebühren für die Kehrungen im Sommerbetrieb möglich. Es wird deshalb empfohlen, ab 01.01.2022 die Straßenreinigungsgebühr-Sommerdienst von 0,16 € / lfd. Meter Frontlänge auf 1,45 € / lfd. Meter Frontlänge anzuheben.

Auf der Grundlage der aufgestellten Gebührenkalkulation soll im Bereich der Erhebung von Gebühren für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgende Änderung vorgenommen werden:

Die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II (Sommerreinigung und Winterdienst) soll wie folgt neu festgesetzt werden:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
b) Reinigungsklasse II 3,15 Euro (bislang 1,86 €)

Zur Umsetzung dieser Veränderung ist der Erlass einer 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.02.2003 erforderlich.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Der Rat beschließt den Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003.

Der Bürgermeister


(Quade)

Anlage

ENTWURF

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

b) Reinigungsklasse II 3,15 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Sachsa, den

Der Bürgermeister

(Q u a d e)